

Mitteilung des Senats vom 30. Mai 2000

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Halten von Hunden

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft gemäß § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes den Entwurf einer Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Halten von Hunden mit der Bitte um Zustimmung.

Mit dem Entwurf soll auf Vorfälle reagiert werden, die in letzter Zeit insbesondere im Zusammenhang mit so genannten Kampfhunden aufgetreten sind. Die Polzeiverordnung über das Halten von Hunden wird ergänzt um Regelungen, die der Abwehr der spezifischen Gefahren, die von so genannten Kampfhundrassen und deren Kreuzungen ausgehen, dienen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 26. Mai 2000 zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um dringliche Behandlung.

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

Die Polzeiverordnung über das Halten von Hunden vom 16. November 1992 (Brem.GBl. S. 673 – 2190-b-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gefährliche Hunde sind ferner Hunde der Rassen

1. Bullterrier,
2. Pit-Bull-Terrier,
3. Mastino Napolitano,
4. Fila Brasileiro,
5. Bordeaux Dogge,
6. Mastin Espanol,
7. American Staffordshire Terrier,
8. Staffordshire Bullterrier,
9. Dogo Argentino,
10. Bandog,
11. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (Kampfhunde).“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „haben“ wird das Komma gestrichen und folgende Wörter eingefügt: „und Kampfhunde nach § 1 Abs. 3“.

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Halten von Kampfhunden

(1) Das Halten von Kampfhunden nach § 1 Abs. 3 bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. § 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Haltung von Kampfhunden besteht; ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Haltung der Hunde der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient und geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung erheblich zu vermindern,
2. die dem Halten dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen eine ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird und
3. der Halter über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
b) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
c) wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze oder dieser Polizeiverordnung verstoßen haben,
3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder für die ein Betreuer bestellt ist.

(4) Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Halter nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 3 verfügt.“

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übergangsregelung

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung Kampfhunde nach § 1 Abs. 3 hält, bedarf für die Haltung dieser Hunde abweichend von § 2 a keiner Erlaubnis, sofern er innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Rasse, Anzahl und Alter der Hunde schriftlich anzeigt. Dies gilt entsprechend für Nachkömmlinge der in Satz 1 genannten Hunde, sofern sie bis 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung geboren wurden.

(2) § 3 bleibt unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) entgegen § 2 Abs. 2 einem bissigen Hund oder einem Kampfhund keinen Maulkorb aufsetzt,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 2 a einen Kampfhund ohne Erlaubnis hält,“

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Die in letzter Zeit zu beobachtenden Vorfälle, bei denen Menschen und Tieren durch Angriffe von so genannten Kampfhunden schwere und schwerste Schäden zugefügt worden sind, machen es erforderlich, das rechtliche Instrumentarium zur Abwehr der von diesen Hunden ausgehenden spezifischen Gefahren wirkungsvoller zu gestalten. Bei diesen Hunden ist nach den gegenwärtigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass bei ihnen zumindest tendenziell eine gesteigerte Aggressionsbereitschaft sowie eine besondere Gefährlichkeit im Beißverhalten vorliegt, für das nach einiger Wahrscheinlichkeit unter anderem auch rassespezifische Merkmale maßgebend sind. Dies lässt es gerechtfertigt erscheinen, eine generalisierende Regelung speziell für so genannte Kampfhunde zu treffen, ohne auf den Nachweis bzw. begründeten Verdacht der Gefährlichkeit des einzelnen Hundes abzustellen.

Im Einzelnen

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

Die Regelung in Absatz 3 legt fest, welche Hunde den so genannten Kampfhundrassen zugeordnet werden. Die Regelung orientiert sich dabei an entsprechenden Verordnungen der Länder oder Kommunen, deren Regelungen zur Gefahrenabwehr an bestimmte Hunderassen anknüpfen wie z. B. Bayern oder Frankfurt.

Hunde, die diesen Rassen angehören oder die aus Kreuzungen mit diesen Rassen stammen, gelten als gefährlich, ohne dass es auf den Nachweis bzw. begründeten Verdacht der individuellen Gefährlichkeit ankommt.

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1, nach der an die individuelle Gefährlichkeit eines Hundes angeknüpft wird, bleibt daneben unverändert bestehen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

Die bestehende Regelung wird ergänzt um eine Regelung, nach der so genannte Kampfhunde generell außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine zu führen sind und einen Maulkorb tragen müssen. Der Leinenzwang für diese Hunde begründet sich aus den Vorfällen der letzten Zeit, bei denen Menschen und Tiere durch Kampfhunde in schwerster Weise verletzt worden sind. Zusätzlich wird vorgesehen, dass Kampfhunde einen Maulkorb tragen müssen, da allein der Anleinenzwang nicht ausreicht, um den von diesen Hunden ausgehenden Gefahren wirkungsvoll zu begegnen. Es hat sich gezeigt, dass auch angeleinte Kampfhunde Schäden verursachen konnten, indem sie sich losrissen oder trotz Leine Menschen oder Tiere verletzen konnten.

Zu Nr. 3 (§ 2 a)

Durch die Regelung wird das Halten von Kampfhunden künftig an eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geknüpft (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Eine solche Erlaubnis darf nach Absatz 2 nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, durch die Haltung keine Gefahren für Dritte verursacht werden und der Betroffene zuverlässig ist. Die Zuverlässigkeit wird durch Absatz 3 näher bestimmt. Danach darf keine strafrechtliche Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre zu den dort im Einzelnen genannten Straftaten vorliegen; ferner dürfen auch keine wiederholten oder gröblichen Verstöße gegen die in Nr. 1 c) genannten Rechtsvor-

schriften begangen worden sein (ohne Zeitrahmen). Schließlich besitzen Personen die Zuverlässigkeit nicht, die trunksüchtig, rauchmittelsüchtig sind oder für die ein Betreuer bestellt ist. Diese Formulierungen sind angelehnt an § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes bzw. an § 17 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes; beide Gesetze formulieren für bestimmte Berechtigungen den Nachweis der Zuverlässigkeit eines Antragstellers.

Zu Nr. 4 (§ 5 a)

§ 5 a enthält eine Übergangsregelung für die schon vorhandenen Kampfhunde. Abweichend von § 2 a ist für die Haltung dieser Hunde keine Erlaubnis erforderlich, sofern der Halter den Besitz der Hunde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung schriftlich anzeigt. Damit soll dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, dass die Haltung dieser Hunde bisher an keine Voraussetzungen gebunden war und erst aufgrund dieser Verordnung nur noch mit einer Erlaubnis zulässig sein soll. Ein Eingriff in den legal erworbenen vorhandenen Bestand dieser Tiere dürfte rechtlich problematisch sein.

Eine Zuverlässigkeitsprüfung findet nach der Regelung nicht statt. Allerdings stellt Absatz 2 klar, dass die Behörde die Haltung eines Kampfhunds unter den Voraussetzungen des § 3 durch Auflagen beschränken oder untersagen kann.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Die Regelung enthält die Anpassung der Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten an den Entwurf.